

Rahmenreglement Videoüberwachung

Vom 11. November 2020

Die Kirchenpflege,

gestützt auf § 59 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO) vom 11. November 2010¹ i.V.m. § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007²

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zweck der
Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Zuständige Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Überwachungs-
perimeter

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungs-
zeiten,
Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Blaues Hinweisschild „Videoüberwachung“ an allen Zugängen zum Gelände «Aus Sicherheitsgründen sind Gebäude und Umgebung videoüberwacht»

Gelbe Hinweiskleber „Videoüberwachung“ an allen Eingängen

Auskunftstelle: Ressortleitung Bauten, Verwaltungsleitung

¹ SRLA 151.100

² SAR 150.711

2	Rahmenreglement Videoüberwachung der reformierten Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen
	§ 5
Protokollierung	<p>¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.</p> <p>² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>
	§ 6
Auswertung	<p>Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.</p>
	§ 7
Speicherung und Vernichtung	<p>¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p>² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.</p> <p>³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und der Kirchenpflege zugänglich aufzubewahren.</p>
	§ 8
Informationspflicht	<p>Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.</p>
	§ 9
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	<p>Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.</p>
	§ 10
Datensicherheit	<p>¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese</p>

Rahmenreglement Videoüberwachung der reformierten Kirchgemeinde
Bremgarten-Mutschellen

regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG¹) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Die Kirchenpflege überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Datenschutz-
kontrolle

§ 12

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Veröffentlichung

§ 13

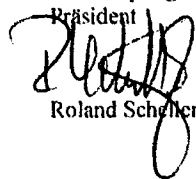
Dieses Reglement tritt am 30. November 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

Widen, 11. November 2020

Kirchenpflege

Präsident



Roland Schellenberg

Verwaltungsleiter



Hanspeter Fischer

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligt gestützt auf § 20 IDAG nach Prüfung der Voraussetzungen (§ 20 IDAG¹ und § 11 VIDAG) das Reglement inklusive seine Anhänge 1 und 2 begrenzt auf die Beobachtung des öffentlich zugänglichen Raums mit einer optisch-elektronischen Anlage:

Kepler

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

² Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006, SAR 150.700

Reformierte

Kirche Bremgarten-Mutschellen

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 11. November 2020

Videoüberwachungsanlagen

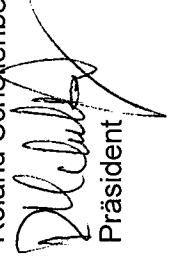
Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwa- chungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support
Kirche Brem- garten	3	<ul style="list-style-type: none"> - Eingangsbereich zur re- formierten Kirche - Eingangsbereich zum Kirchgemeindehaus - Kirchenraum/Gebetsraum 	Mo/Di/Mi/Do/Fr/Sa/So ausserhalb der Öff- nungszeiten von 17.00 bis 08.00 Uhr sowie ausserhalb der Gottesdienste	<p>Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahn- dung von groben Sachbe- schädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Ein- bruchdiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Stelle für Auskün- fte und Auswertung Ressortleitung Bauten - Technischer Support Von der Kirchenpflege beauf- tragte externe Firma

			<p>Findet ein Gottesdienst statt, wird die optisch-elektronische Anlage 30 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes bis 30 Minuten nach Beendigung des Gottesdienstes abgestellt</p>		
Kirche Widen	3	<ul style="list-style-type: none"> - Eingangsbereich zur reformierten Kirche - Eingangsbereich zum Kirchenraum/Gebetsraum - Kirchenraum/Gebetsraum 	<p>Mo/Di/Mi/Do/Fr/Sa/So ausserhalb der Öffnungszeiten von 17.00 bis 08.00 Uhr sowie ausserhalb der Gottesdienste</p> <p>Findet ein Gottesdienst statt, wird die optisch-elektronische Anlage 30 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes bis 30 Minuten nach Beendigung des Gottesdienstes abgestellt</p>	<p>Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahnung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Ressortleitung Bauten - Technischer Support Von der Kirchenpflege beauftragte externe Firma

Widen, 11. November 2020

Kirchenpflege

Roland Schellenberg



Präsident

Hanspeter Fischer



Verwaltungsleiter

